

Sachen ertheilten Vorschriften fortführen, beendigen und ein Erkenntniß publiciren. Er hat aber von den bei ihm eingegangenen Anzeigen, den darauf gefaßten Entschliefungen und den bekannt gemachten Erkenntnissen dem Staatsanwalt allwöchentlich Nachricht zu ertheilen, muß auch, da das Befugniß und die Verpflichtung des letzteren bei Anzeigen von Verbrechen Anträge auf Einleitung der Untersuchung zu stellen, unverändert bestehen bleibt, auf solche Anträge Entschliefung fassen und diese dem Staatsanwalt mittheilen. Er kann auch einen besonderen Termin zur Beweisaufnahme und mündlichen und öffentlichen Verhandlung der Sache anberaumen und je nach Verhältniß oder Bedürfniß des Gegenstandes das Erkenntniß in demselben Termin ertheilen oder an einem spätern Tage bekannt machen, bei welchen Verhandlungen jedoch die Anwesenheit des Staatsanwaltes nicht erforderlich ist.

Indem man diese Vorschläge gemacht hat, hat man geglaubt, daß dieselben durch die einschlagenden Verhältnisse nicht bloß entschuldigt und gerechtfertigt, sondern auch bedingt seien. Der Geschäftskreis der Staatsanwälte wird voraussichtlich umfassend, ihre Thätigkeit sehr in Anspruch genommen sein und wenn man darauf Bedacht nehmen will, daß der Staatscasse nicht eine zu große Last aufgebürdet werde, so kann man sich wohl mit den Vorschlägen der Deputation begnügen, die nicht auf die Ausschließung der Staatsanwaltschaft von der Verhandlung der Einzelrichtersachen, sondern nur auf den Wegfall der Nothwendigkeit der Mitwirkung derselben gerichtet sind und dem Geschäftstacte und der Umsicht der Einzelrichter und Staatsanwälte einen hinreichenden Spielraum für die Wahl entsprechender Geschäftsbehandlung in den minder erheblichen Strassachen gestatten. Kommen diese in Folge Einspruchs zur Verhandlung bei dem Bezirksgerichte, so ist die Concurrency der Staatsanwälte, soweit es sich nicht um Privatanklagesachen handelt, ohnehin nothwendig und es tritt dann überhaupt die Anwendung der Grundsätze der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Staatsanwaltschaft ein. Aus diesen Gründen wird man auch darauf weniger Werth legen, daß manche dieser geringeren Strassachen in der ersten Instanz nach dem zeitherigen schriftlichen Verfahren erledigt werden. Endlich erschien die Bestimmung des Entwurfs, nach welcher die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte an gewisse Verwaltungsbeamte übertragen werden können, nicht unbedenklich, da eine solche Einrichtung in andern Ländern dem Vernehmen nach sich nicht bewährt hat.

Was die Zuständigkeit des Einzelrichters anlangt, so haben sich die Deputationen in Uebereinstimmung mit den Commissarien der Regierung der größeren Uebersicht und Deutlichkeit halber, dahin vereinigt, statt der § 32.